

Benutzungsordnung für die Freisportanlage im Ortsteil Stühlingen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.06.2012 folgende Benutzungsordnung für die Freisportanlage in Stühlingen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Freisportanlage in Stühlingen, welche von der Stadt Stühlingen unterhalten wird.

§ 2

Zweckbestimmung und Benutzung

- (1) Die Freisportanlage im Ortsteil Stühlingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stühlingen im Sinne von § 10 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Sie dient in erster Linie dem Sportunterricht der örtlichen Schulen und Kindergärten.
- (2) Die Freisportanlage wird außerdem den örtlichen gemeinnützigen Turn- und Sportvereinen und anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Organisationen zu Übungs- und Trainingszwecken unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei einer regelmäßigen Nutzung ist ein separater Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (3) Die zeitliche Benutzung der Freisportanlage regelt sich nach den jeweiligen Stundenplänen der Schulen. Sofern die Anlage nicht durch die Schulen benötigt wird, kann Sie durch die örtlichen Vereine genutzt werden. Dies ist im Regelfall von montags bis freitags ab 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (4) Soweit es sich mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Hauptzwecken vereinbaren lässt, kann die Freisportanlage im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung für andere Veranstaltungen benutzt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Anlage besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- (5) Für öffentliche Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein besonderer Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (6) Die Benutzer der Freisportanlage und deren Nebenräume unterwerfen sich dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Benutzungsordnung nicht bekannt war.
- (7) Für den sportlichen Übungsbetrieb darf jeweils nur die Freisportanlage sowie die Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume sowie die Toiletten der Stadthalle benutzt werden. Das Betreten aller übrigen Räumlichkeiten ist verboten.
- (8) Die Stadtverwaltung händigt den örtlichen Schulen sowie den Vereinen, mit welchen ein separater Nutzungsvertrag geschlossen wurde, Schlüssel für den Zugang zur Freisportanlage und den dazugehörigen Nebenräumen aus. Der Erhalt des Schlüssels ist durch Unterschrift zu bestätigen. Eine interne Weitergabe der Schlüssel sowie die Ausfertigung von Zweitschlüsseln sind nicht zulässig. Die Anzahl der ausgehändigten Schlüssel ist pro Verein auf maximal vier begrenzt.

§ 3

Übungsbetrieb

- (1) Bei Lehr-, Übungs- und Probebetrieb muss dauernd ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes verantwortlich.
- (2) Die überlassenen Anlagen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bewegliche Geräte sind in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufzubewahren. Turngeräte dürfen nur mit Anweisung des Übungsleiters von den Übenden aufgestellt oder benutzt werden. Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen.
- (3) Im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Bodenbelages ist bei der Aufstellung der Geräte mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Die Laufbahn darf nur mit dafür geeigneten Schuhen betreten werden. Hierbei dürfen keine Sportschuhe benutzt werden, deren Spikes die Maximallänge von 6 mm überschreiten.
- (4) Das Rauchen und der Genuss von Kaugummi ist auf der Anlage strengstens untersagt, ebenso das Mitbringen von zerbrechlichen Gegenständen, insbesondere Glasflaschen.
- (5) Für das Aus- und Ankleiden sind die besonders gekennzeichneten Umkleideräume in der Stadthalle zu benutzen.
- (6) Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Verwaltung in den städtischen Räumlichkeiten untergebracht werden. Für die eingebrachten vereinseigenen Geräte oder sonstiges Inventar übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
- (7) Der Übungsleiter hat etwa festgestellt Mängel an Geräten und Einrichtung unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.
- (8) Die Benutzung der Freisportanlage nach 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen vor 10.00 Uhr ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung möglich.

- (9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

§ 4

Sonstige Benutzung

- (1) Die Freisportanlage kann im Rahmen der sonstigen Belegung zur Abhaltung von Veranstaltungen durch Vereine und sonstige Institutionen benutzt werden. Eine vorherige Genehmigung durch die Stadtverwaltung ist erforderlich. Diese Genehmigung ist bei der Stadtverwaltung Stühlingen (Hauptamt) mindestens vier Wochen im Vorfeld schriftlich zu beantragen.
- (2) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken auf der Anlage sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig.
Die Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter. Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Institutionen hat der örtliche Turnverein Stühlingen 1892 e.V. ein Vorrecht auf die Durchführung der Bewirtung. Nimmt der Turnverein dieses Vorrecht nicht in Anspruch, kommt Satz 2 zum Tragen.
Für das Grundstück besteht eine Dienstbarkeit zugunsten der Fürstlich Fürstenbergischen Brauerei GmbH & Co. KG in Donaueschingen. Diese besagt, dass auf dem gesamten Gelände ausschließlich Fürstenberg-Bier sowie die alkoholfreien Getränke dieser Brauerei ausgeschenkt werden dürfen. Diese Grunddienstbarkeit haben die Nutzer der Anlage zu beachten. Eine Lieferantenbindung besteht nicht; der jeweilige Lieferant hat den Umsatz entsprechend an die Fürstlich Fürstenbergische Brauerei GmbH & Co. KG zu melden.
- (3) Für erforderliche Sperrzeitverkürzungen, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie für die notwendigen Aufbauarbeiten und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter zuständig. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (4) Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch diese Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört wird. Näheres wird in der Genehmigung geregelt. Der Ausschank endet auf jeden Fall nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortpolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.
- (5) Es gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 3 dieser Benutzungsordnung.
- (6) Die Stadt überlässt dem jeweiligen Veranstalter die Freisportanlage in dem Zustand, in dem sie sich bei Übergabe befindet. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Anlage vom Veranstalter im Zustand der Überlassung zu übergeben. Die benutzten Nebenräume sind besenrein zu übergeben. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung werden die Arbeiten von der Stadtverwaltung beauftragt und durchgeführt und dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (7) Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters.
- (8) Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung (§ 5) zu sorgen.
- (9) Der Veranstalter hat vom Beginn der Veranstaltung an bis zur Übergabe der Freisportanlage mindestens einen Ordner zu stellen, der dem Hausmeister der Stadthalle sowie der Stadtverwaltung namentlich zu benennen ist.
- (10) Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen hat der Veranstalter für Feuerwache zu sorgen und hat sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommandanten in Verbindung zu setzen.
- (11) Für die Garderobe besteht Benutzungszwang. Hierbei obliegt die Kleiderabgabe dem Veranstalter. Den jeweiligen Veranstaltern wird dringend empfohlen, hierfür eine entsprechende Diebstahlversicherung abzuschließen.
- (12) Die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Sportfreianlage jederzeit, auch während der Veranstaltungen, unentgeltlich zu gestatten.

§ 5

Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportstätten, Geräte und Nebenräume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch dessen Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass eventuell schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen einschließlich aller Prozesskosten seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Geräte und Nebenräume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Er hat dies bei Vertragsabschluss auf Verlangen der Stadtverwaltung nachzuweisen.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung der Anlage und der Nebenräume entstehen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Gegenständen wird von der Stadt keine Haftung übernommen.
- (6) Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Anlage und ihrer Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

§ 6

Entgelt

Für die Benutzung der Anlage für den regulären Trainingsbetrieb werden keine Entgelte erhoben. Im Falle einer sonstigen Benutzung der Anlage gemäß § 4 wird dem jeweiligen Veranstalter ein Kostenrückerersatz für den der Stadt entstandenen Aufwand berechnet.

§ 7

Aufsicht und Einschränkung der Benutzung

- (1) Die Aufsicht und Überwachung des Betriebs auf der Freisportanlage obliegt der Stadtverwaltung sowie dem Hausmeister der Stadthalle Stühlingen.
- (2) Die Stadtverwaltungsmitarbeiter und der Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern. Bei Nichtbeachtung der Anweisungen ist die Verwaltung dazu befähigt, die Übungsstunden abzubrechen und die Benutzer zum Räumen der Anlage zu veranlassen.
- (3) Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Freisportanlage ausgeschlossen werden.
- (4) Im Falle einer Benutzung der Anlage auf Basis von § 4 kann das Benutzungsverhältnis aufgelöst werden, wenn
 - a) der Benutzer (oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw.) gegen diese Ordnung verstößt; in diesem Fall kann ferner die sofortige Räumung verlangt werden;
 - b) der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist;
 - c) durch eine Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- (5) Bei Lehr- und Übungsstunden müssen die Benutzer aus wichtigen Gründen oder wegen unaufschiebbarer Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Stadt dulden.
- (6) Der Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Örtlichkeit besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Stühlingen, 12.06.2012

gez.: Schäfer, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Gebührenordnung gegenüber der Stadt Stühlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Gebührenordnung verletzt worden sind.

Benutzungsordnung		
Benutzungsordnung	GRB vom	Inkraft ab
Benutzungsordnung	11.06.2012	01.07.2012